

Hauptsatzung der Stadt Versmold

vom 28.03.2000 *)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat die Stadtvertretung Versmold am 16.03.2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Durch Gesetz zur Neubildung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV. NRW. S.284) sind die frühere Stadt Versmold und die Gemeinden Bockhorst, Hesselteich, Loxten, Oesterweg und Peckeloh mit Wirkung vom 01.01.1973 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden. Die neue Gemeinde hat den Namen "Versmold" erhalten und führt die Bezeichnung "Stadt".

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Versmold ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 18.12.1973 die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge erteilt worden:

Beschreibung des Wappens: In Silber (Weiß) ein roter Sparren,
darunter ein freischwebender roter Schragen.

Beschreibung des Banners: Von Rot und Weiß längsgestreift mit
dem Stadtwappen im oberen Drittel.

Beschreibung der Flagge: Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von
der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.

(2) Die Stadt Versmold führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

§ 3

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Versmold folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

*) geändert d. Satzungen vom 30.06.2005, 20.11.2006, 16.12.2016 und 09.07.2018

Stadtteil Bockhorst,
Stadtteil Hesselteich,
Stadtteil Loxten,
Stadtteil Oesterweg,
Stadtteil Peckeloh,
Stadtteil Versmold.

(2) Zu den einzelnen Stadtteilen gehören folgende Straßen und Grundstücke:

Stadtteil Bockhorst

| | |
|--|-----------------------|
| Bockhorst | Helleweg |
| Bockhorster Landweg 1 - 24 und gerade Nummern von 26 - 52 | Hölmerweg |
| Bogenstraße | Hohlkamp |
| Bundesstraße | Kirchenbreede |
| Casumer Straße 26 - Ende | Lange Straße 1 + 3 |
| Dissener Straße | Meyer-Peters Hof |
| Dorfstraße | Neuer Garten |
| Eschkamp | Ostbarthäuser Straße |
| Frankfurter Weg 1 - 30 | Siedinghausen |
| Hakenstraße 10 - Ende | Wedepohls Hof |
| Halstenbeck | Westbarthäuser Straße |
| | Wischkamp |

Stadtteil Hesselteich

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| An der alten Hessel | Oesterweger Straße 45 - Ende |
| Casumer Straße 1 - 25 | Schäferweg 4 - Ende |
| Frankfurter Weg 32 - Ende | Schnatweg |
| Hakenstraße 6 + 8 | Schnepfenstraße 7 - Ende |
| Harsewinkler Straße | Vorbruchstraße 30, 32 - Ende |
| Hesselteich | Zu den Bergwiesen |
| Mähteich | Zur Heide |
| Mowwen Höfe | Zur Sandstroth |

Stadtteil Loxten

| | |
|--|---|
| Aabachstraße 2 - Ende | Auf dem Kampe |
| Alter Salzweg | Birkenweg 1 - 7 |
| Alter Tecklenburger Weg | Bockhorster Landweg 25 und weitere ungerade Nummern bis 51, 53 - Ende |
| Am alten Schießstand | Böcklinstraße |
| Am Sandbrink 1 - 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 | Borgholzhauser Straße |
| Am Sportplatz | Brahmsstraße |
| Am Walde | Brink |
| Am Ziegenbach | Caldenhofer Weg 23 - Ende |
| An den Lehmkuhlen | |
| Auf dem Gaddern | |

| | | |
|---------------------------------------|------|-------------------------------|
| Dürerstraße | | Postdamm |
| Friedrich-Menzefricke-Straße | | Ravensberger Straße 61, 63, |
| 34, 36, 38 - Ende | *) | 65, 67, 69, 70 - Ende |
| Gestermannstraße 66 - Ende | | Reuterstraße |
| Haydnstraße | | Richterstraße |
| Heidmeierei | | Rötekuhle |
| Hopfengarten 27 - Ende | | Rothenfelder Straße 40 - Ende |
| Im Entenort 38 - Ende | | Schubertstraße |
| Im Industriegelände | | Schützenstraße 1, 3, 5, 7, 9 |
| Im Knetterort | | Schumannstraße |
| Im Leimweg | | Speckstraße |
| Im Steinreck | | Spitzwegstraße |
| In der Bauerschaft | | Stockheimer Straße |
| Knetterhauser Straße 39 – Ende | | Tappmeyers Weg |
| Kollwitzstraße | | Tonweg |
| Kreuzstraße | | Türns Damm |
| Laerstraße | | Uhlandstraße |
| Lange Straße 2, 4 - 10 | | van-Beethoven-Straße |
| Lehmweg | | Vogtstraße |
| Leimweger Heide | | von-Eichendorff-Straße |
| Lisztstraße | | von-Menzel-Straße |
| Merianstraße | ***) | von-Schwind-Straße |
| Mittel-Loxten | | Wagnerstraße |
| Mozartstraße | | Waldweg |
| Nordfeldstraße 9 und weitere ungerade | | Ziegeleistraße |
| Nummern bis Ende | | Zillestraße |
| Nordgrenze | | Zum Bruche |
| Oesterweger Straße 1 - 7 | | Zum Dreiländereck |

Stadtteil Oesterweg

| | | | |
|--------------------------|------|--------------------------|------|
| Apfelstraße | | Hakenstraße 1 - 5, 7, 9 | |
| Antoniusweg | ***) | Hasenstraße | |
| Begonienstraße | | Hirschweg | |
| Bekassinenweg | **) | Hohe Straße | |
| Biberstraße | | Im Dreyerhaus | |
| Bruchbachstraße 1 - 8 | | Im Entenort 1 - 37 | |
| Bussardstraße | | Jägerstraße 8, 10 - Ende | |
| Dachsweg | | Jahnstraße | |
| Dompfaffweg | **) | Jordansmühler Weg | |
| Elsternstraße | | Kanarienstraße | |
| Falkenstraße | | Kiebitzstraße | |
| Fasanenstraße | | Klare Straße | |
| Friedhofstraße 25 - Ende | | Kleiberweg | ***) |
| Fuchsweg | | Krähenweg | |
| Glockenweg | | Kranichweg | |
| Goldammerstraße | | Lange Straße 11 – Ende | |

*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 01.08.1994

***) eingefügt durch Satzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005

**) eingefügt durch Satzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

Lehmweg 1 - 7
Lindenbreite
Maiglöckchenstraße
Milchstraße
Möwenweg
Moosweg
Müllerweg
Nachtigallenstraße
Niedernstraße
Obernstraße
Oesterweger Straße 8 - 44
Orchideering
Osterwede
Ostkamp 10 - Ende
Rebhuhnstraße 1, 3 - Ende

Rehstraße
Rotkehlchenstraße
Rundenburg
Schäferweg 1 - 3
Schnepfenstraße 1 – 6
Steinackerstraße
Taubenstraße
Uhuweg
Veilchenstraße
Vorbruchstraße 25, 27 - 29, 31
Wachtelstraße
Wilhelm Raabe-Straße
Wippelpatt
Wittensteiner Str. 51 - Ende

Stadtteil Peckeloh

Alter Postweg 12 - Ende
Am Fichtenkamp 1, 3, 5, 7 - Ende
Am Grottesonesch
Am Heidigen
Am Louisensee
Ammerstraße
Am Sandweg
Am Schulten Esch
Am Wiedenfeld
Beckstrothstraße
Bismarckstraße
Bißmeiers Weg *)
Bleekstraße
Buschortstraße
Eulengasse *)
Fliederstraße
Ginsterweg
Grasmückenweg
Greffener Straße
Haskenweg
Hebbelstraße
Heideweg
Heidhorstsee
Heidhorstweg
Heinestraße
Hesselstraße
Heuweg 12 - Ende
Hirschberger Straße
Hohenfriedeberger Straße
Hollmortstraße

Holunderstraße
Horst-Olk-Straße
Im Birkenvenn
Kämpenstraße 80 - Ende
Krugstraße
Langer Weg
Liegnitzer Straße
Ligusterweg
Lönsfeld
Maidornstraße 1 - 6
Meisenstraße
Münsterstraße 110 - Ende
Nelkenstraße
Peckeloh
Pirrolstraße
Pollortstraße
Rosenstraße
Rotdornstraße
Sandortstraße 1, 3 und weitere
ungerade Nummern bis 39
sowie 41 bis Ende
Schulkamp *)
Schulten Allee
Schwalbenstraße
Seenstraße
Sperlingstraße
Starenstraße
Stormstraße
Stränger Straße
Ströhnstraße
Strothheide *)

*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005

Tulpenstraße
Vechtestraße
Vorbruchstraße 1 - 24, 26
Waldrebenstraße
Weißdornstraße
W.-Kleine-Straße

Wöstenkamp
Wöstenstraße
Zeisigstraße
Zum Galgenwasser
Zum Steinbrink
Zur Niggelsheide

Stadtteil Versmold

Aabachau
Aabachstraße 1
Abdinghofstraße
Ackerstraße
Ahornweg *)
Albert-Schweitzer-Straße
Allensteiner Straße
Alte Gestermannstraße *)
Alte Landwehr
Alter Postweg 1 - 11
Altstadtstraße
Am Bahndamm
Am Fichtenkamp 2, 4 und 6
Am Honigbach ***)
Am Stadtpark ***)
Am Sandbrink 5, 9, 11, 13, 15
Amselstraße
Am Zoll
An der Obstwiese *)
An der Petri-Kirche *)
Anton-Henrich-Delius-Straße
Auf dem Sande *)
Baarwinkel
Bachstraße
Behringstraße
Berliner Straße
Bernhard-Vornhecke-Straße ***)
Bielefelder Straße
Birkenweg 8 - Ende
Bodelschwingstraße
Bonifatiusweg
Breslauer Straße
Bruchstraße
Brüggenkamp
Buchenweg
Burgkampstraße
Caldenhofer Weg 1 - 22
Cordlandwehrs Hof
Danziger Straße
Drosselstraße

Eichenweg
Elsa-Brandström-Straße
Erlenweg
Eschweg
Feldstraße
Finkenstraße
Flachsweg *)
Friedhofstraße 1 - 24
Friedrich-Menzefricke-Straße
1 - 33, 35, 37 **)
Fröbelstraße
Füchtorfer Weg
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gestermannstraße 1 - 65
Goethestraße
Grenzweg
Großes Venn
Grünstraße
Gustav-Warneke-Straße ***)
Heinrich-Nölke-Straße *)
Heuerkotten
Heuweg 1 - 11
Hildegard-von-Bingen-Straße *)
Hohlweg
Hopfengarten 1 - 26
Jägerstraße 1 - 7 + 9
Julie-Steinfeld-Straße
Kämpenstraße 1 - 79
Kantstraße
Kastanienweg
Kaupmanns Kamp
Kiefernweg
Kirchhoff-Allee ***)
Knetterhauser Straße 1 - 38
Königsberger Straße
Kornstraße
Lärchenweg
Landwehrort
Leinenweg *)

*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005

**) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 01.08.1994

***) eingefügt durch Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

| | |
|---|---|
| Lindenweg | St.-Michael-Straße |
| Lüningstraße | Sauerbruchstraße |
| Magnolienweg *) | Schützenstraße 2,4,6,8 und 10 bis Ende |
| Maidornstraße 7 - Ende | Schulstraße |
| Markusweg | Schwedengarten |
| Maschstraße | Sperberstraße |
| Mittelstraße | Stettiner Straße |
| Mühlenstraße | Sudetenstraße |
| Münsterstraße 1 - 109 | Tannenweg |
| Neuer Weg | Thingstraße |
| Neue Wiese | Virchowstraße |
| Nordfeldstraße 1 - 8 und weitere gerade Nummern bis Ende | Waldenburger Straße |
| Ostendorfs Hof | Weberkamp *) |
| Ostkamp 1 – 9 | Weidengarten |
| Oststraße | Wellingskamp *) |
| Otto-Engelking-Straße **) | Wendts Patt |
| Paracelsusstraße | Wersestraße |
| Parkstraße | Westdamm |
| Pestalozzistraße | Westheider Weg |
| Plaggenwiese | Wiesenstraße |
| Ravensberger Straße 1 – 60, 62, 64, 66, 68 | Wilhelm-Vinke-Ring |
| Rebhuhnstraße 2 | Wiltmanns Garten |
| Ringallee | Windmühlenstraße |
| Robert-Koch-Straße | Wirusstraße *) |
| Röntgenstraße | Wittengarten |
| Roggenkamp | Wittensteiner Straße 1 - 50 |
| Rosenberger Weg | Zum Hiddinghof |
| Rothenfelder Straße 1 - 39 | Zur Alten Sternwarte *) |
| Sandortstraße 2, 4 und weitere gerade Nummern bis 40 | |

- (3) Die Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich auch aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt den Bürgermeister und wirkt auf der kommunalen Ebene mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleich-

*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005

**) eingefügt durch Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

stellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für

1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

- (4) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig, dass Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Die Stadtvertretung hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Versmold zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtvertretung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Versmold handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtvertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtvertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung werden die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens unterrichtet. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Mitgliedern der Stadtvertretung und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Versmold fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Versmold fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sind Anregungen und Beschwerden unverzüglich dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen keine eindeutige Zuständigkeit, sind Anregungen und Beschwerden durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beraten. Soweit ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, gilt diese Kompetenz auch für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.
- (5) Die Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtvertretung“.
- (2) Männliche Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“. Weibliche Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Mitglied der Stadtvertretung (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind der Stadtvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Soweit der Bürgermeister bei seiner Wahl als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen war, dürfen an seinen Dringlichkeitsentscheidungen nur solche Stadtvertreter beteiligt werden, die nicht der gleichen politischen Gruppe angehören. Die übrigen Fraktionen sind zu informieren.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss". *)
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung Versmold erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,23 Euro *) festgesetzt.

*) geändert durch Satzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Hierzu ist über die Höhe des Einkommens eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben an Hand geeigneter Unterlagen versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalts mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. *)
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) **). Die Verdienstaufschlagpauschale für Selbständige und die Entschädigung für haushaltsführende Personen werden für Arbeits- bzw. Abwesenheitszeiten bis 19.00 Uhr gezahlt.
- g) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende sowie bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Von der Möglichkeit, ehrenamtlichen Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren, wird kein Gebrauch gemacht. ***)

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stadtvertretung wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

**) Buchstabe f) Satz 1 gestrichen durch Änderungssatzung vom 09.07.2018, gültig ab 01.08.2018.

***) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.02.2017, gültig ab 01.01.2017

§ 12

Abgrenzung von Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ im Sinne des § 41 Abs. 3 GO anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt
 - a) zur Erteilung von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, die Maßnahme - soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen oder Ersatzinvestitionen handelt - von der Stadtvertretung beschlossen ist und der/die mindestfordernde Bieter/in beauftragt wird,
 - b) zur Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, soweit ihnen abzuhelpfen ist (§ 72 VwGO),
 - c) zur Entscheidung über Widersprüche gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. *)
- (3) Soweit der Bürgermeister Widersprüchen gegen Verwaltungsakte nicht abhilft, wird die Entscheidung dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen (Ausnahme Abs. 2 Buchst. c). *)

**)

§ 13

Vertretung im Amt

- (1) Die Stadtvertretung bestellt durch Beschluss den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Beigeordnete werden nicht bestellt.

§ 14

Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister bestimmt, welche Mitarbeiter/innen außer ihm verpflichtet sind, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Wünschen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ist dabei zu entsprechen.

*) geändert bzw. angefügt durch Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

***) Absatz 4 gestrichen durch Änderungssatzung vom 09.07.2018, gültig ab 01.08.2018

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Versmold mit Mitgliedern der Stadtvertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, die auf der Grundlage einer von der Stadt Versmold vorgenommenen Ausschreibung im Rahmen der Zuständigkeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a oder nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss abgeschlossen werden,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Fachbereichsleiter.

§ 16 *)

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Versmold, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Aushangkasten am Haupteingang des Rathauses in Versmold, Münsterstraße 16, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Gleichzeitig ist über das Internet unter <http://www.versmold.de> auf den Aushang hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf der jeweiligen Bekanntmachung zu bescheinigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden ebenfalls durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Versmold öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist mindestens fünf Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens zwei Tage. Der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf der jeweiligen Bekanntmachung zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
- (3) Sind Hinweise auf einen Aushang in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, sind sie sobald wie möglich nachzuholen.

*) geändert durch Satzungen vom 20.11.2006, gültig ab 01.12.2006 und 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Regelungen über Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallersatz mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung ist am 31.03.2000 in den Tageszeitungen „Haller Kreisblatt“ und „Westfalen-Blatt“ öffentlich bekanntgemacht worden.